

QMK-Informationsblatt- Februar 2023

Es wurden **einige Aktualisierungen** an den QMK-Richtlinien vorgenommen, um sie mit gesetzlichen Änderungen (Inkrafttreten des KE vom 20.05.22 über die Identifizierung und Registrierung von Tieren und die epidemiologische Überwachung), Entscheidungen des FÖD (Bioziden) und der Arbeitsgruppe IKM/QFL/QMK von MilkBE (Registrierung von Antibiotika) in Einklang zu bringen. Im Folgenden finden Sie einen Überblick der Änderungen (**fettgedruckt**):

A1 : Die Identifizierung, die Eintragung und das Gesundheitsstatut des Milchviehbestandes stehen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen.

Alle Tiere müssen ab dem Geburtsdatum in dem Identifizierungs- und Eintragungssystem SANITEL eingetragen sein. Die Tiere müssen **innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Geburt** registriert werden und es muss ein Register pro Herde geführt werden. Der Milchviehbetrieb erhält ein korrektes Gesundheitsstatut.

A2 : Alle **Meldungen über Tierbewegungen** " Verlassen (gewöhnlich, Sterblichkeit, Schlachthof), Ankunft, Einfuhr " werden **innerhalb von 7 Tagen nach dem Verlassen oder der Ankunft** in SANITEL und im Register pro Herde registriert.

A3 : Alle Tiere müssen, ab dem Geburtsdatum, zwei Ohrmarken tragen. Bei Verlust einer Ohrmarke beantragt der Landwirt eine neue Ohrmarke **innerhalb von 7 Tagen** nach Feststellung bei der DGZ/ARSIA und bringt diese **innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt** an.

Wenn es nicht möglich ist, die neue Ohrmarke innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt anzubringen, muss der Landwirt dies bei der Bestellung oder aktiv beim Helpdesk der DGZ/ARSIA melden. Wird die neue Ohrmarke dennoch angebracht, informiert der Landwirt das Helpdesk der DGZ/ARSIA, damit der Status des Tieres geändert wird und es vermarktet werden darf.

Gehen zwei Ohrmarken verloren benachrichtigt der Landwirt **DGZ/ARSIA**.

Die DGZ/ARSIA bereitet eine Begründung vor, die der AFSCA (LKE = lokale Kontrolleinheit) zur Stellungnahme vorgelegt wird. Nach einer positiven Stellungnahme wird das Tier von der DGZ/ARSIA durch das Anbringen der 2 Ohrmarken korrekt gekennzeichnet.

Nur Tiere mit beiden Ohrmarken dürfen vermarktet werden. Die einzige Ausnahme ist der Fall, dass ein Tier mit **einer Ohrmarke direkt zu einem nationalen Schlachthof transportiert wird**. In diesem Fall kann der Tierhalter bei Verwendung eines Begleitdokuments einen **Schlachthofaufkleber** verwenden oder **bei der digitalen Registrierung in der Abgangsmeldung "1 Ohrmarke verloren" vermerken**.

A4 : **Der Milchviehhalter muss innerhalb von 14 Tagen nach der Registrierung einer ersten Herde auf seinem Betrieb in SANITEL einen Vertrag über die epidemiologische Überwachung je Tierart mit einem Betriebstierarzt abschließen**. Jeder mit dem Betriebstierarzt für eine Tierart abgeschlossene Vertrag gilt stets für alle Herden derselben Tierart in demselben Betrieb. Für die Zwecke dieses Erlasses werden Schlachtkälber als eine separate Tierart betrachtet.

Erläuterung der FASNK :

1. die Verantwortung für die Benennung eines Tierarztes und den Abschluss eines Vertrags über die epidemiologische Überwachung nach Tierarten liegt beim Landwirten ;
2. Die Ernennung eines Stellvertreters ist fakultativ und erfolgt nach gegenseitiger Absprache zwischen dem

Betriebstierarzt und dem Landwirt und je nach Verfügbarkeit;

3. Der Betriebstierarzt ist verpflichtet, mindestens 80 % der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben selbst durchzuführen. Er passt die Anzahl der Verträge an die Erreichbarkeit dieses Ziels an. Die Höchstzahl der Verträge im Rinder- und Schweinesektor bleibt unverändert;

4. Wird mit einem für eine Tierart zugelassenen Tierarzt keinen Vertrag über die epidemiologische Überwachung abgeschlossen oder wird die Durchführung der geregelten Aufgaben verhindert, so kann der betreffende Tierbestand als Verwaltungsmaßnahme gesperrt werden ;

5. Die aktuellen Verträge bleiben gültig, wenn die Bedingungen zu Punkt 3 eingehalten werden.

(...)

Der Produzent ist verantwortlich für die Bezeichnung eines anerkannten Betriebstierarztes und muss diesen jedes Mal, wenn notwendig, herbeirufen → **Ein Vertrag einem Haupttierarzt oder einer juristischen Person die Tierarzt ist und eventuell mit einem stellvertretenden Tierarzt wird abgeschlossen.**

A5 : Nach einem Anknunft eines Tieres benachrichtigt der Betriebsverantwortliche den Betriebstierarzt innerhalb von 48 St. Der Betriebstierarzt führt die erforderlichen Ankaufsuntersuchungen innerhalb von 3 Tagen nach Kontaktaufnahme durch den Erzeuger durch.

Erst wenn alle Ergebnisse der durchzuführenden Pflichtuntersuchungen (einschließlich der 2. IBR-Ankaufsuntersuchung) bekannt sind und in Sanitel übertragen wurden, darf das ein Tier zur Herde hinzugefügt und vermarktet werden.

A8 : Jeder Landwirt muss jede Rinderherde, die er hält, den Bedingungen für den Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines Mindest-IBR-Status unterwerfen.

Der IBR-Mindeststatus ist :

- Status « infiziert » (I2),
- Status « IBR gE NEG im Übergang » (I3-6) ab dem 1. April 2024,
- Status « seuchenfrei » (I4) ab dem 1. April 2026.

Für I3- oder I4-Betriebe, die ihren Status nach dem 1. Januar 2019 verloren haben, gilt eine Ausnahmeregelung vorbehaltlich eines Aktionsplans, der in Zusammenarbeit mit den Verbänden erstellt und von diesen genehmigt wird.

Rinder mit dem IBR-Status "infiziert" (I2) dürfen nicht an einen anderen Rinderbetrieb vermarktet werden. In diesem I2-Betrieb gibt es außerdem zusätzliche Anforderungen an die Weidehaltung und die Beseitigung von IBR-Trägern. In nicht infizierten Betrieben ist die Impfung gegen IBR noch bis zum 1. April 2024 erlaubt. Diese Betriebe erhalten den Status "IBR gE NEG mit Aufrechterhaltung der Impfung" (I3-5). In Betrieben mit dem Status "seuchenfrei" (I4-6 oder I4-5) ist die Impfung nicht erlaubt.

A21 : Alle DAF's von Medikamenten, die Antibiotika enthalten, müssen spätestens am 7. Tag des Monats, der auf die Lieferung folgt, in Bigame registriert werden.

A22 : Die professionellen Nutzer von Biozidprodukten des eingeschränkten Kreislaufs haben den Status eines registrierten Verwenders. Diese Registrierung muss nur einmal erfolgen und muss nicht mehr jedes Jahr vor dem 31. Dezember erneuert werden.

Sie finden alle Informationen unter CdL^{certif} auf der Internetseite www.comitedulait.be

Oder per E-Mail certification@comitedulait.be

Oder per Telefon : 087/69.26.02 – 087/69.26.42